

schaftswissenschaften, die — wie bereits gezeigt wurde — mit der Leitungswissenschaft zusammenhängen, die Staats- und Rechtswissenschaft einen besonderen Platz einnimmt. Obwohl diese die Leitungsfragen durchaus nicht alleseitig behandelt, steht sie u. E. diesen Fragen auch bei ihrem gegenwärtigen Stand näher und erfaßt sie vollständiger. Dies ist in erster Linie darauf zurückzuführen, daß in der Periode der staatlichen Leitung der gesellschaftlichen Prozesse, die einen großen Abschnitt in der Geschichte der gesellschaftlichen Entwicklung umfaßt, das Recht als regulierender Grundfaktor des gesellschaftlichen Lebens in Erscheinung tritt. Mit dieser Feststellung soll keineswegs die Bedeutung der ökonomischen oder einer anderen Selbstregulierung in der Gesellschaft herabgemindert werden, wird doch gerade die Existenz der Selbstregulierung in bestimmtem Maße durch Rechtsnormen gewährleistet. Aus diesem Grunde erforschen die Juristen in stärkerem Maße als die Vertreter der anderen Gesellschaftswissenschaften den organisatorischen Aspekt des gesellschaftlichen Lebens, die Methoden und Mittel der Organisation und Leitung, verfügen sie über reiche Erfahrungen in der Regulierung der gesellschaftlichen Verhältnisse.

Die Interessen der Staats- und Rechtswissenschaft gehen über die Erforschung des geltenden Rechts und seiner Anwendung hinaus; sie erstrecken sich auf die Basis- und Überbauerscheinungen in ihrer Gesamtheit, auf Fragen der Wechselwirkung zwischen objektiven und subjektiven Faktoren und ihren Einfluß auf den Gang und das Tempo der gesellschaftlichen Entwicklung; sie umfassen sowohl die vielseitige Leitungstätigkeit staatlicher und anderer gesellschaftlicher Organe und Organisationen als auch die persönliche Tätigkeit der Bürger.²¹

Damit steht die Problematik der Wissenschaft von der gesellschaftlichen Leitung der Staats- und Rechtswissenschaft traditionell sehr nahe, und folglich sind die Möglichkeiten, die den Juristen bei ihrer Ausarbeitung zur Verfügung stehen, weitaus größer als die der Vertreter der anderen Gesellschaftswissenschaften. Die Ausnutzung dieser Möglichkeiten wird es zweifellos notwendig machen, die methodologische Basis zur Erforschung dieser Problematik zu erweitern und die entsprechenden organisatorischen Maßnahmen zur Gestaltung der wissenschaftlichen Forschungsarbeit auf diesem Gebiet und zur Ausbildung wissenschaftlicher Kader zu ergreifen (Schaffung von wissenschaftlichen Forschungsinstituten, Laboratorien und Lehrstühlen sowie entsprechende Veränderungen im Bildungswesen).

21 Vgl. hierzu M. Benjamin, „Kybernetik und staatliche Führung“. Staat und Recht, 1967, S. 1230 ff.

Bericht

Internationales Kolloquium zum Thema „Die Menschenrechte und ihre Verwirklichung, besonders in beiden deutschen Staaten“

Am 29. und 30. März 1968 fand im Senatssaal der Humboldt-Universität zu Berlin anläßlich des von der UNO proklamierten Jahres der Menschenrechte ein Internationales Kolloquium statt, dessen Schirmherrschaft namhafte Persönlichkeiten der DDR übernommen hatten. Dazu gehörten u. a. Prof. Dr. Dr.